

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/16 B

L 5 KR 283/15 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 KR 43/14 (SG Detmold)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. April 2016 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das vorgenannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat mit am 13.4.2016 eingegangenen Schreiben vom 7.4.2016 selbst sinngemäß Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 7.4.2016 - ihm zugestellt am 6.5.2016 - eingelegt und - auch mit Fax-Schreiben vom 30.5./23.8.2016 (Eingang) - die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 1. Der Senat kann trotz der vom Kläger in seinem Schreiben vom 25.4.2016 erklärten Ablehnung ua des 12. Senats des BSG wegen Besorgnis der Befangenheit in der üblichen, nach dem Geschäftsverteilungsplan des BSG vorgeschriebenen Besetzung entscheiden, weil das Ablehnungsgesuch des unvertretenen Klägers offensichtlich unzulässig und damit unbeachtlich ist.
- 3 Eine Besorgnis der Befangenheit ist nach § 60 Abs 1 SGG iVm § 42 Abs 2 ZPO nur dann gegeben, wenn ein objektiv vernünftiger Grund vorliegt, der den Beteiligten von seinem Standpunkt aus vernünftigerweise befürchten lassen kann, der Richter werde nicht unparteiisch entscheiden (*BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 13 mwN*). Es müssen mit dem Ablehnungsgesuch Gründe dargetan werden, die dafür sprechen, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters gegen den ablehnenden Beteiligten oder auf Willkür beruht (*BSG, aaO*).
- 4 a) Es kann dahingestellt bleiben, ob das Ablehnungsgesuch des Klägers in seinem selbst verfassten Schreiben vom 25.4.2016 bereits deswegen unbeachtlich ist, weil es nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten herrührt (§ 73 Abs 4 SGG).
- 5 b) Das Ablehnungsgesuch des Klägers ist offensichtlich unzulässig, weil darin kein Ablehnungsgrund genannt ist. Einem fehlenden Ablehnungsgrund steht es gleich, wenn die Begründung zur Rechtfertigung eines Ablehnungsgesuchs völlig ungeeignet ist, zB wenn keinerlei substantiierte Tatsachen vorgetragen werden oder nur Tatsachen, die Befangenheit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt begründen lassen (*BVerfGK 5, 269, 282 f - Juris RdNr 57 mwN*). Dies ist etwa der Fall, wenn der Beteiligte nur Wertungen ohne tatsächliche Substanz vorbringt und der Ablehnungsgrund nicht durch eine nachvollziehbare Bezugnahme zum konkreten Verfahren wenigstens ansatzweise substantiiert wird oder wenn der Befangenheitsantrag allein darauf gestützt ist, dass der Richter bereits eine Vorentscheidung getroffen habe (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 60 RdNr 10b mwN*). Dem Ablehnungsgesuch ist auch unter vollständiger Erfassung seines Inhalts und bei wohlwollender Auslegung kein Ablehnungsgrund zu entnehmen. Der Kläger verweist lediglich ohne nähere Darlegungen auf zwei frühere Schreiben und bietet Beweis



an, durch Beiziehung "aller" Akten. Ohne jegliche Begründung behauptet er, die (früheren) Ablehnungsgesuche seien "ausführlich begründet" worden.

- 6 c) Schließlich ist das Ablehnungsgesuch auch deshalb offensichtlich unzulässig, weil der Kläger pauschal alle Richter des 12. Senats des BSG wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnt, ohne individuelle, in der Person der Richter liegende Ablehnungsgründe oder Gründe, die ausnahmsweise einen gesamten Spruchkörper betreffen können, konkret und substantiiert anzubringen (*vgl allgemein BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 7 RdNr 11 mwN; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 60 RdNr 10b mwN*).
- 7 d) Die Einholung dienstlicher Äußerungen der abgelehnten Richter nach § 202 SGG iVm § 44 Abs 3 ZPO war entbehrlich (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 60 RdNr 11c mwN*), weil dem Ablehnungsgesuch nicht einmal ansatzweise Tatsachen zu entnehmen sind, zu denen sich die abgelehnten Richter überhaupt hätten äußern können (*vgl hierzu BSG SozR 4-1500 § 60 Nr 4 RdNr 12*).
- 8 2. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 9 Voraussetzung für die Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes ua, dass nicht nur der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, sondern auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (im Folgenden: Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfeformularverordnung vom 6.1.2014 (BGBl I 34) in neuer Fassung eingeführten Formular, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht wird (*vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344*). Schon dies ist hier nicht fristgerecht geschehen. Zwar ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die für den Kläger am 6.6.2016 endete (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 S 1 SGG, § 180 ZPO), beim BSG eingegangen. Die Erklärung hat der Kläger indessen bis zum Ablauf der Beschwerdefrist nicht vorgelegt, obwohl dieser in den zutreffenden Erläuterungen zur PKH in der Rechtsmittelbelehrung des LSG wie auch durch Hinweisschreiben des Berichterstatters vom 13.4.2016 (unter Beifügung eines PKH-Formulars) ausdrücklich darüber belehrt worden ist. Vielmehr hat der Kläger mit Schreiben vom 30.5.2016 - per Fax eingegangen am 6.6.2016 - nochmals um "Übersendung eines PKH-Antragsformulars" gebeten.
- 10 Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.



- 11 3. Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist.
- 12 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 13 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)